

# Ausbildungsvertrag über die praktische Ausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger

zwischen

---

---

---

---

vertreten durch:

---

als Träger der praktischen Ausbildung

und

Frau/Herrn

---

geboren am:

---

wohnhaft

---

---

---

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

# Ausbildungsvertrag über die praktische Ausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die praktische Ausbildung und die Vergütungsregelung im Rahmen der Berufsfachschulausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach Maßgabe des jeweils gültigen Altenpflegegesetzes, einschließlich den jeweils gültigen Bestimmungen der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) sowie den Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS).
- (2) Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf, Berufsfachschule Altenpflege, Museumstrasse 14, 49661 Cloppenburg.
- (3) Die praktische Ausbildung wird in enger Verknüpfung mit den in der Berufsfachschule Altenpflege vermittelten Inhalten dazu befähigen, die selbstständige und eigenverantwortliche Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen in den Bereichen der Altenhilfe und Altenpflege zu übernehmen.

## § 2

### Praktische Ausbildung

- (1) Vor dem Hintergrund der am \_\_\_\_\_ beginnenden schulischen Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger wird die Schülerin/der Schüler zur Ableistung der praktischen Ausbildungsinhalte bei dem oben aufgeführten Vertragspartner als Träger der Einrichtung zum \_\_\_\_\_ eingestellt.  
Die Ausbildung endet mit dem \_\_\_\_\_.
- (2) Die Einstellung wird unwirksam, wenn ein Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis nicht beigebracht werden. Diese Zeugnisse sind der Schule vorzulegen.  
Die ersten sechs Monate der praktischen Ausbildung gelten als Probezeit.
- (3) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung richtet sich nach dem Altenpflegegesetz in der jeweils gültigen Fassung und den von der Berufsfachschule Altenpflege erstellten Zeit- und Ausbildungsplänen.  
Die Ausbildungsanforderungen der Berufsfachschule an die Praxis sind mit der ausbildenden Einrichtung abzustimmen. Grundlage ist die BbS-VO sowie die EB-BbS in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (4) Der Schülerin/dem Schüler werden die erforderlichen Arbeitsmittel, Apparate und Instrumente sowie die Dienstkleidung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Schülerin/dem Schüler dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungsziel dienen. Der Ausbildungsstand und die Ressourcen der Schülerin/des Schülers werden dabei berücksichtigt.

## § 3

### Dauer der regelmäßigen praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst in den Klassen I bis III neben der Erteilung des Unterrichts insgesamt 2.500 Zeitstunden. Die praktische Ausbildung kann in jedem Jahr unter Beachtung der Gesamtstundenzahl auch in Blöcken zusammengefasst werden.  
Die Alten- und Pflegeeinrichtungen erhalten zu Beginn der Ausbildung von der Schule einen detaillierten Zeitplan über alle drei Ausbildungsjahre.

- (2) Die Länge der Arbeitszeit richtet sich nach den betriebsüblichen Regelungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die praktische Ausbildung ist in der Regel um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktischen Prüfungen auszugleichen.

#### **§ 4**

##### **Dauer der regelmäßigen theoretischen Ausbildung**

- (1) Die theoretische Ausbildung umfasst in den Klassen I bis III insgesamt 2400 Stunden. Die theoretische Ausbildung kann in jedem Ausbildungsjahr unter Beachtung der Gesamtstundenzahl auch in Blöcken zusammengefasst werden.
- (2) Die Berufsfachschule Altenpflege der Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf informiert die Träger der praktischen Ausbildung in regelmäßigen Abständen über die schulischen Fehlzeiten der Schülerin / des Schülers.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Schülerin/des Schülers**

Die Schülerin/der Schüler hat den Auftrag, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der praktischen Ausbildung von der Schule oder von der Praxisstelle erteilt werden,
- die Stundennachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der Schule und der Praxisstelle vorzulegen.
- Im Falle des Fernbleibens vom Schulbetrieb oder von der praktischen Ausbildung muss sowohl die Schule als auch der Betrieb benachrichtigt werden. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### **§ 6**

##### **Vergütung**

- (1) Aufgrund des § 13 Altenpflegegesetz steht der Schülerin/dem Schüler für die Dauer der Berufsfachschulausbildung eine Vergütung zu. Sie beträgt:

|                                     |   |        |
|-------------------------------------|---|--------|
| im 1. Jahr der Ausbildung monatlich | € | brutto |
| im 2. Jahr der Ausbildung monatlich | € | brutto |
| im 3. Jahr der Ausbildung monatlich | € | brutto |

- (2) Die Ausbildungsvergütung wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung durch öffentliche Mittel gefördert wird, die den Unterhalt der Schülerin/des Schülers sichern. Ansprüche auf entsprechende Leistungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Vergütung wird jeweils zum \_\_\_\_\_ des Monats gezahlt.

#### **§ 7**

##### **Jahresurlaub**

Die Dauer des Jahresurlaubes beträgt mindestens 5 und höchstens 6 Wochen pro Kalenderjahr. Dabei ist sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler diesen Urlaub grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit erhält (EB-BbS).

**§ 8**

**Beendigung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag über die praktische Ausbildung und Vergütung ist nur wirksam, solange zwischen der Schülerin/dem Schüler und der Berufsfachschule Altenpflege ein gültiges Schulverhältnis besteht.
- (2) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (3) Nach der Probezeit kann der Vertrag bei Einhaltung der allgemein gültigen Regelungen gekündigt werden.
- (4) Im Falle der Nichtversetzung bzw. des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der Schülerin / des Schülers bis zur erfolgreichen Abschlussprüfung, längstens jedoch um ein Jahr.

**§ 9**

**Sonstige Regelungen**

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Berufsfachschule Altenpflege.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- (4) Für das Ausbildungsverhältnis gelten darüber hinaus die Regelungen:

---

---

---

*(Hier bitte entsprechende Hinweise auf den Tarifvertrag, die Betriebs- oder Dienstvereinbarungen u.ä. eintragen. Diese sind dem Vertrag anhänglich beizufügen.)*

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Die Schülerin/der Schüler  
Die / der Erziehungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtung

Die Zustimmung nach § 13 Abs. 6 Altenpflegegesetz wird erteilt:

\_\_\_\_\_  
Berufsbildende Schulen am Museumsdorf  
-Berufsfachschule Altenpflege-